

Zum Urteil S.133, Glaubwürdigkeit K.P. - Größenverhältnisse Loch und Kiste

Was die Form und die Größen von Loch und Kiste betrifft, kann der Leser den konfusen Darstellungen des Urteils kaum folgen. Das Gericht hat offensichtlich versäumt, die unterschiedlichen im Urteil enthaltenen Angaben untereinander und mit der Realität abzugleichen.

Aber der Reihe nach:

Urteil S. 115

gegangen. Am Samstag, den 12.09.1981, habe er dann das Loch besichtigt, weil er wissen wollte, was Mazurek eigentlich vergraben hat. Dabei habe er gesehen, dass er eine Holzkiste mit einem hellfarbenen Deckel eingesetzt hatte, die etwa 10 cm kleiner gewesen sei als die Seitenwände des Loches. Mazurek habe ihm für die Arbeiten DM 1000.- und ein Farbfernsehgerät

Es ist nicht vorstellbar, dass das Loch nur 10 cm größer war als die Kiste. Auch technisch wäre es unmöglich, manuell ein Loch mit entsprechend steilen Wänden zu graben. Außerdem wäre es ohne Kran nicht möglich, die Kiste darin zu versenken, ohne dass sie sich verkantet.

P. erklärt, dass das Loch rund geworden sei. Damit mag der Größenunterschied von nur 10 cm zwischen Loch und Kiste an den Kanten plausibel sein, niemals aber an den Seitenwänden.

Urteil S. 130

So machte K P beispielsweise genaue Angaben zur Größe und Form des Loches. Das Loch sei etwa so hoch geworden, wie er groß sei, nämlich 167 cm. Das Loch habe viereckig werden sollen. Dadurch, dass er in dem Loch habe arbeiten müssen, sei es allerdings mehr rund als eckig geworden. Das Loch sei umso runder geworden, je tiefer er gekommen sei. Diese Schilderungen sprechen nach Auffassung der Kammer eindeutig für ein reales Erleben, zumal K P sogar noch eine anschauliche Begründung dafür lieferte, warum das Loch mehr rund als eckig wurde. K P hat auch eine außerordentlich plastische Beschreibung abgegeben, wie er es bewerkstelligt hat, das Loch auszugraben. Er sei in die

Es ist denkbar, dass das Gericht die horizontalen und vertikalen Abmessungen des Lochs vertauscht hat. Nehmen wir also an, es sei gemeint gewesen, dass das Loch nicht 10 cm größer (horizontal) war als die Kiste sondern 10 cm tiefer als die Kiste. Das wäre zwar plausibler, führt aber auch zu Widersprüchen.

Urteil S. 115

bewegen könne. Das Loch sei dann etwa so hoch geworden, wie er groß sei, nämlich 167 cm. Dadurch, dass er in dem Loch habe arbeiten müssen, sei es allerdings mehr rund als eckig geworden, **aber doch so, dass die Kiste, die er später gesehen habe, mit den Kanten genau hineingepasst habe.** Als das Loch bereits eine gewisse Tiefe gehabt habe sei er hinausgestiegen, indem

*Prinzipiell ist es für niemanden möglich, nach Augenmaß abzuschätzen, ob die Kanten der Kiste **genau** in das Loch gepasst hätten. Nicht einmal, wenn die Kiste neben dem frisch ausgehobenen Loch stünde, ließe sich entscheiden, wie gut Kistendiagonale und Lochdurchmesser übereinstimmen.*

Wenn Graben des Loches und Augenschein der Kiste längere Zeit auseinander liegen, ist eine derartige Aussage nichts als ein weiterer Beweis für P. realitätsferne Behauptungen.

*Urteil S. 150*ff. Größe des Lochs

Die Größenangaben des K P zu dem von ihm gegrabenen Loch passen nicht nur exakt zu den **Ausmaßen der Kiste (Höhe 138,2 - 138,5 cm, Länge 72 cm, Breite 60 cm) einschließlich der aufgesetzten Abdeckhaube (Höhe 13 cm, Länge 72,4 cm, Breite 49,2 cm),** sondern auch zu dem von ihm beschriebenen Niveauunterschied von 10 cm.

Wie K P ausführte, sei das Loch so tief gewesen, dass er gut darin habe stehen können. Tatsächlich war Klaus Pfaffinger 167 cm groß,

*Die hier angegebenen Abmessungen von Kiste und Abdeckhaube (zusammen **151,5 cm**) wären nur von untergeordneter Bedeutung, wenn das Gericht nicht versucht hätte, daraus mit großem Aufwand ein exklusives Täterwissen P.s zu konstruieren:*

Urteil S. 133

zumindest in keinem der verlesenen Zeitungsartikel standen. Zwar ist es zutreffend, dass die Maße der Kiste schon frühzeitig und meist korrekt in den Zeitungsartikeln genannt waren. So konnte man z.B. in der Süddeutschen Zeitung vom 06.10.1981 und in der TZ vom 06.10.1981 die Kistenmaße von 139 x 72 x 60 cm nachlesen. Allerdings waren nur die Kistenmaße, nicht aber die Maße der aufgesetzten Abdeckhaube genannt. K P hat in seinem „Geständnis“ aber nicht die Kistenmaße zitiert, sondern angegeben, dass das Loch so groß wie er hoch gewesen sei und er sich gut darin habe bewegen können. Er hätte daher aus den in der Presse veröffentlichten Ausmaßen der Kiste die Tiefe und Breite des erforderlichen Loches ableiten und in Relation zu seiner eigenen Körpergröße setzen müssen. Dies hätte - vorausgesetzt, K P hatte in der konkreten Vernehmungssituation am 26.02.1982 überhaupt noch die konkreten Maße der Kiste im Kopf - eines nicht unbeträchtlichen Abstraktionsprozesses bedurft und hätte im Rahmen eines nur erfundenen Geständnisses, das zudem nur wenige Stunden aufrecht erhalten wurde, keinerlei Sinn gemacht. Selbst dann wäre er aber nicht auf eine Lochtiefe von etwa 167 cm gekommen, da ihm aus der Presse allenfalls die Höhe der Kiste, nicht aber die Höhe der Gesamtkonstruktion mit der Abdeckhaube bekannt war. Den

Dieser Schluss ist ein Fehlschluss. Er setzt nämlich voraus, dass tatsächlich die Höhe der Kiste einschließlich Abdeckhaube den Medien unbekannt war. Das ist falsch.

Das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) hat am 05.10.1981 in seiner Pressemitteilung die Höhe der Kiste mit 150 cm veröffentlicht:

Bericht an die Presse vom 05.10.1981, Seite 3

bei der kiste handelt es sich um eine fachmaennisch hergestellte sperrholzkiste mit den ausmaszen 150 x 60 x 60 cm. sie war senkrecht in den boden eingelassen, der oben befindliche einlasz ist 40 cm breit. die einstiegsoeffnung war mit sieben riegeln gesichert.

-
-
zusatz des blka:

ermittlungsfragen im zusammenhang mit o.a. straftat werden im 1. fernsehprogramm (bayer. regionalprogramm) am 5.10.81 um 18.05 uhr (abendschau aktuell) und um 19.10 uhr (abendschau) gestellt=